

Ortsübliche Bekanntmachung

Die Stadt Oberkochen beabsichtigt die Entwässerung des Geländes „Bauhof, Wertstoffhof und Narrenzunft“ neu zu ordnen. In diesem Zuge soll ein Regenüberlaufbecken, ein Regenrückhaltebecken sowie eine Retentionszisterne erstellt und das bei Niederschlag anfallende Dachflächenwasser

- der Gebäude des städtischen Bauhofes über das Regenrückhaltebecken auf Flst. Nr. 1488 gedrosselt bei Flst. Nr. 1481/2,
- der Narrenzunft über die Retentionszisterne auf Flst. Nr. 1488 gedrosselt in den Überlaufbereich des Beckenüberlaufes und im weiteren Verlauf bei Flst. Nr. 1495/0, sowie
- das Überlaufwasser des Regenüberlaufbeckens auf Flst. Nr. 1488 nach Vollfüllung über den Beckenüberlauf bei Flst. Nr. 1495/0,

Gemarkung Oberkochen, in den Kocher eingeleitet werden.

- Antragsteller/Bauherr: Stadt Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, 73447 Oberkochen
- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

- Die Stadt Oberkochen hat am 18.08.2021 beim Landratsamt Ostalbkreis beantragt, das Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.
- Die Gesuchsunterlagen des Vorhabens liegen **einen Monat** - in der Zeit vom 20.12.2021 bis 28.01.2022 jeweils einschließlich - beim Bürgermeisteramt der Stadt Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, Zimmer 4.04, 73447 Oberkochen und beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft -, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Im gleichen Zeitraum sind die Gesuchsunterlagen auf der Internetseite:

<https://www.oberkochen.de/de/Wirtschaft-Wohnen/Bauen->

[Wohnen/Bauleitplanung/Gesuchsunterlagen-Wasserrechtliche-Erlaubnis](https://www.oberkochen.de/de/Wirtschaft-Wohnen/Bauen-) einsehbar.

- Einwendungen können bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 11.02.2022 - schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, Zimmer 4.04, 73447 Oberkochen, oder beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft-, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, oder bei den anderen Dienststellen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben werden.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. - Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Bürgermeisteramt
der Stadt Oberkochen

Landratsamt Ostalbkreis
- Untere Wasserbehörde -
IV/43-701.01 Ce